



Grundordnung der Technischen Fachhochschule Wildau

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft und Angehörigkeit
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

2. Abschnitt

Aufbau und Organisation

- § 5 Gliederung und zentrale Organe
- § 6 Präsidentin oder Präsident
- § 7 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 8 Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- § 9 Senat
- § 10 Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren
- § 11 Kanzlerin oder Kanzler
- § 12 Fachbereiche
- § 13 Dekanin oder Dekan
- § 14 Fachbereichsrat
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte
- § 17 Zentrale Einrichtungen

3. Abschnitt

Verfahrensgrundsätze

§ 18 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit der Gremien

§ 19 Beratungsgrundsätze

§ 20 Verfahrensregeln

§ 21 Wahlen und Abstimmungen in den Gremien

§ 22 Einberufung und Leitung der Sitzung

§ 23 Rede- und Antragsrecht

§ 24 Geschäftsordnung

§ 25 Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen

§ 26 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien

§ 27 Eintritt von Ersatzmitgliedern in Gremien

4. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 28 Änderung der Grundordnung

§ 29 Inkrafttreten

Präambel

Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in Verwirklichung des Selbstverwaltungsrechts als organisatorischer Ausdruck der Freiheit von Lehre, Forschung und Studium folgende Grundordnung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule trägt den Namen Technische Fachhochschule Wildau.
- (2) Die Technische Fachhochschule Wildau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt. Sie ist zugleich eine Einrichtung des Landes Brandenburg und übernimmt staatliche Aufgaben. Sitz der Hochschule ist Wildau.
- (3) Die Hochschule übt ihr Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus und regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und sonstige Satzungen selbst.
- (4) Die Technische Fachhochschule Wildau führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgaben der Technischen Fachhochschule Wildau sind die Pflege, die Entwicklung und die Verbreitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse durch Lehre, Studium und Forschung. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Nutzung vor allem naturwissenschaftlicher, ingenieurwissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und juristischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- (2) Die Technische Fachhochschule Wildau wirkt insbesondere durch gezielte Lehrformen darauf hin, möglichst kurze Ausbildungszeiten zu gewährleisten, um damit die Voraussetzung zu schaffen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen wird.
- (3) Die Technische Fachhochschule Wildau betrachtet es als ständige Aufgabe, Inhalt und Form des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung von Wissenschaft und Technik und die Bedürfnisse der beruflichen Praxis zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Dadurch soll gewährleistet werden, dass
 1. die Studieninhalte unter Berücksichtigung der Veränderungen der Berufswelt breite Tätigkeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
 2. die Formen der Lehre und des Studiums neuesten Methoden und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
 3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten, deren Bezug zur Praxis zu erkennen und in der beruflichen Tätigkeit anzuwenden,
 4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse auf Dauer gesichert ist und bei Hochschulwechsel bereits erbrachte vergleichbare Studienleistungen anerkannt werden.

- (4) Die Technische Fachhochschule Wildau führt wissenschaftliche Weiterbildungsveranstaltungen und Fernstudiengänge durch und fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (5) Die Technische Fachhochschule Wildau wirkt beim Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.
- (6) Die Technische Fachhochschule Wildau fördert die internationale Zusammenarbeit der Hochschulen, sie wirkt aktiv an der Gestaltung der Beziehungen der Hochschulen zwischen Ost- und Westeuropa mit.
- (7) Die Technische Fachhochschule Wildau fördert kulturelle und musische Belange sowie die sportliche Betätigung in ihrem Verantwortungsbereich.
- (8) Die Technische Fachhochschule Wildau informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit, vor allem über Ergebnisse in Lehre, Studium, Forschung, Technologietransfer und Weiterbildung. Formen dieser Öffentlichkeitsarbeit sind u.a. Pressearbeit, Tagungen sowie die Herausgabe einer wissenschaftlichen Schriftenreihe.
- (9) Die Technische Fachhochschule Wildau verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf besondere soziale Belange ihrer Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Technischen Fachhochschule Wildau sind gem. § 58 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind und Aufgaben in Lehre und Forschung an der Hochschule übernehmen.
- (2) Die anderen an der Technischen Fachhochschule Wildau Tätigen sind Angehörige der Hochschule.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder der Technischen Fachhochschule Wildau haben das Recht und die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung beizutragen.
- (2) Die Übernahme einer Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Fachbereiches die Dekanin oder der Dekan, in sonstigen die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.
- (4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt oder bestellt. Es wird angestrebt, dass in allen Gremien mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sind. Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

- (5) Die Mitglieder der Technischen Fachhochschule Wildau dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (6) Die Mitglieder der Technischen Fachhochschule Wildau haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Aufgaben der Technischen Fachhochschule und der jeweiligen Benutzungsordnungen oder -vorschriften zu benutzen. Das gilt auch für die Angehörigen, soweit sie die Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben an der Hochschule benutzen.
- (7) Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Fachhochschule Wildau sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekanntgeworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (8) Jedes Mitglied und jeder Angehörige der Technischen Fachhochschule Wildau hat das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen, die ihm in einer persönlichen Angelegenheit nachteilig sein könnten.
- (9) Für die Mitwirkung in kollegialen Organen der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die in den Kollegialorganen vertretene Gruppe der Mitarbeiter kann zur Vorbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit nicht erhebliche dienstliche Belange dagegenstehen.
- (10) Die Angehörigen der Technischen Fachhochschule Wildau haben nur aktives Wahlrecht.

2. Abschnitt Aufbau und Organisation

§ 5 Gliederung und zentrale Organe

- (1) Die Technische Fachhochschule Wildau gliedert sich in
1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre, Studium und Forschung,
 2. zentrale Einrichtungen und
 3. die Hochschulverwaltung.
- (2) Zentrale Organe der Technischen Fachhochschule Wildau sind
1. die Präsidentin oder der Präsident,
 2. der Senat.

§ 6 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Technische Fachhochschule Wildau wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung geleitet und nach außen vertreten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist für alle Aufgaben der Technischen Fachhochschule Wildau zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. Sie oder er ist insbesondere zuständig für.
1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung,
 2. die Errichtung und Auflösung von Fachbereichen, zentralen Einrichtungen sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senats,

3. die Koordination der Tätigkeit der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen, insbesondere in bezug auf Lehre und Forschung,
4. die Evaluation von Lehre und Forschung an den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Lehr- und Forschungsberichte,
5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation, und
6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Kanzlerin oder des Kanzlers, des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen sowie des nichtwissenschaftlichen Personals.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann von den Organen und Gremien der Technischen Fachhochschule Wildau Berichte, Nachweise und Stellungnahmen über die Technische Fachhochschule Wildau betreffende Fragen einholen und angemessene Fristen für deren Vorlage setzen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Senat jährlich sowie auf begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

§ 7

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten soll ein Semester vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten stattfinden. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit in Wissenschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten läßt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund eines Wahlvorschlags des Landeshochschulrates vom Senat gewählt. Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident wird von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt ihr oder sein Amt hauptberuflich wahr.

(4) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet vorzeitig, wenn der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten nach Maßgabe von § 65 Abs. 4 BbgHG durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abwählt und das zuständige Mitglied der Landesregierung die Präsidentin oder den Präsidenten abberuft und die neue Präsidentin oder den neuen Präsidenten bestellt.

§ 8

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

(1) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Senat eine oder zwei Vizepräsidentinnen bzw. ein oder zwei Vizepräsidenten in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 S. 2 für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten endet vorbehaltlich der Regelung in § 25 Abs. 4 spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, welche der Vizepräsidentinnen bzw. welcher der Vizepräsidenten die Vertretung übernimmt.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt ihr oder sein Amt nebenberuflich wahr.

§ 9

Senat

(1) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlaß der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Technischen Fachhochschule Wildau, soweit sie nicht von den Fachbereichen zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fachbereiche,
2. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Technischen Fachhochschule Wildau,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und
6. die Entscheidung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen oder Professoren.

(2) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe von § 67 Abs. 2 BbgHG.

(3) Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

- (4) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident hat Rede- und Antragsrecht im Senat.
- (5) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (6) Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich, eine zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist deren Dekanin oder Dekan bzw. deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.

§ 10

Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren

- (1) Personen, die sich um die Technische Fachhochschule Wildau besonders verdient gemacht haben, können durch den Präsidenten zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Technischen Fachhochschule Wildau bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten nach erfolgter Zustimmung durch den Akademischen Senat der Technischen Fachhochschule Wildau.
- (2) Die Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren unterstützen die Technische Fachhochschule Wildau in allen Belangen und können an den Sitzungen des Akademischen Senats der Technischen Fachhochschule Wildau teilnehmen.
- (3) Die Ehrensensatorenwürde kann bei erwiesener Unwürdigkeit durch den Akademischen Senat entzogen werden.

§ 11

Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Technischen Fachhochschule Wildau unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre; erneute Bestellungen sind möglich.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine im Einvernehmen mit dem für das Laufbahnrecht zuständigen Ministerium festgestellte gleichwertige Qualifikation haben und eine mehrjährige leitende Tätigkeit in der Verwaltung, der Rechtspflege oder der Wirtschaft ausgeübt haben.

§ 12

Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Technischen Fachhochschule Wildau für Lehre, Studium und Forschung. Jeder Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Fachhochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Er trägt im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, daß seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.
- (2) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

(3) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erläßt durch seine Organe die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Dem Fachbereich obliegen folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung des Lehrangebots für die von ihm angebotenen Studiengänge entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen und deren notwendiger Fortschreibung,
2. Aufstellen von Vorschlägen zur personellen und sachlichen Ausstattung des Fachbereiches,
3. Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel,
4. Übertragung von Aufgaben an Lehrende im Rahmen der geltenden Regelungen,
5. Durchführung studienbegleitender Fachberatung für die Studenten des Fachbereiches,
6. Beschlußfassung über die Stellenausschreibungen und -beschreibungen und Vorbereitungen von Berufungen,
7. Vorbereitung der Abstimmungen von Studienplänen, Lehr- und Forschungsprogrammen mit anderen Hochschulen und Zusammenwirken mit diesen sowie Sicherung der Zusammenarbeit und Verknüpfung der Lehrangebote.

§ 13

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist nach Maßgabe des § 73 Abs. 2 und 3 BbgHG für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist, und ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals. Sie oder er wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf ausser der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professorinnen und der Professoren. Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gilt Satz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder zwei Drittel betragen muss.

§ 14

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen des Fachbereiches,
2. die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs,
3. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
4. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich und

5. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

Der Fachbereichsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 BbgHG.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Dekanin oder der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Fachbereichsrat.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über Berufungsvorschläge haben alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat.

(5) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine Einrichtung des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(6) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Technischen Fachhochschule Wildau wählen eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt für die Hochschule die Aufgabe wahr, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile durch die Hochschule hin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Als Stellvertreterin ist die Kandidatin gewählt, die die zweitmeisten Stimmen erhält. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Förderrichtlinien und Frauenförderplänen. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin richten sich im übrigen nach § 69 Abs. 4 - 7 BbgHG.

(4) In den Fachbereichen werden Gleichstellungsbeauftragte durch die weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Fachbereiche gewählt, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Satz 2 beraten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in den Fachbereichen werden entsprechend Abs. 2 S. 1 und 2 gewählt und durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 16

Beauftragte oder Beauftragter für Behinderte

(1) Die Technische Fachhochschule Wildau bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Behinderte. Sie oder er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben als dienstliche Aufgaben wahr.

(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte wirkt insbesondere mit bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder. Ihre oder seine Rechte bestimmen sich im übrigen nach § 70 BbgHG.

§ 17

Zentrale Einrichtungen

(1) Die Technische Fachhochschule Wildau unterhält als zentrale Einrichtungen:

1. das Hochschulrechenzentrum,
2. das Hochschulsprachenzentrum und
3. die Hochschulbibliothek.

(2) Die Leitung der zentralen Einrichtung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag des Akademischen Senats bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter der zentralen Einrichtung vertritt diese innerhalb der Hochschule.

3. Abschnitt Verfahrensgrundsätze

§ 18

Öffentlichkeit und Beschlußfähigkeit der Gremien

(1) Die Gremien tagen öffentlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. In geeigneten Angelegenheiten können die Gremien auch im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(2) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes noch einmal einberufen und bei der Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Werden Beschlüsse nach Gruppen getrennt gefasst, gilt Abs. 2 Satz 2 für die jeweiligen Gruppen entsprechend.

§ 19

Beratungsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst, ihren Ehegatten oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil erbringen könnte, unbeschadet ihres Anhörungsrechts nicht teil.
- (2) Gremienmitglieder und Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aus der Natur des Gegenstandes oder aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums ergibt. Vertraulichkeit ist anzunehmen, wenn die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung beraten worden ist.

§ 20

Verfahrensregeln

- (1) Die kollegialen Organe der Technischen Fachhochschule Wildau sollten ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.
- (2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum innerhalb von zwei Tagen darlegen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 21

Wahlen und Abstimmungen in den Gremien

- (1) Die Vorschriften der Wahlen zu den Gremien werden in der Wahlordnung geregelt, die der Senat als Satzung erlässt. Wahlen werden in den Gremien frei, gleich und geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt - in Personalangelegenheiten, - auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Gremienmitglieder.
- (3) Soweit im Gesetz oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ansonsten findet die Abstimmung in der Reihenfolge der Antragseingänge statt. Dabei darf jeder Stimmberechtigte seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Überwiegen die Ja-Stimmen, so gilt der Antrag als angenommen, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen sind.
- (4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Organe und die Wahlordnung der Hochschule.

§ 22

Einberufung und Leitung der Sitzung

- (1) Die Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Geschäftsordnungen können Regelungen über die Änderung der Tagesordnung treffen.

(2) Zu den Sitzungen der Gremien wird schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage. Den Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen; ferner sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigelegt werden.

(3) Das Gremium ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es der Senat, der Präsident oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder begründet verlangen.

(4) Über die Sitzungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23

Rede- und Antragsrecht

(1) Rederecht in den Gremien haben Mitglieder des Gremiums und Personen, denen aufgrund des BbgHG oder der Grundordnung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist, sowie Personen, die als sachkundige Vertreter der Hochschule oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

(2) Das Rederecht kann auch anderen Personen auf Antrag eines Mitglieds durch förmliche Zustimmung des Gremiums erteilt werden. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende über den Zeitpunkt der Ausübung des Rederechts.

§ 24

Geschäftsordnung

(1) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Senat kann eine Rahmengeschäftsordnung vorschlagen. Er kann Änderungen von Geschäftsordnungen verlangen, wenn dies das Geschäftsinteresse der Technischen Fachhochschule Wildau erfordert.

§ 25

Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen

(1) Bis zum Beginn der Amtszeit der neu gewählten Organe führen die bisherigen Organe die Geschäfte weiter.

(2) Wird während der ordentlichen Amtszeit eines Organs eine Neuwahl erforderlich, beginnt die Amtszeit mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der ordentlichen Amtszeit. Beträgt der Rest der ordentlichen Amtszeit weniger als drei Monate, findet eine Neuwahl nicht statt.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt eine der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten bis zur Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. Die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten ist unverzüglich einzuleiten.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten hat unverzüglich eine Neuwahl gem. Abs. 2 zu erfolgen.

§ 26

Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien

(1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund,
3. Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule,
4. Wechsel der Gruppe,
5. Beurlaubung für die Dauer von 50 v.H. der Amtszeit, mindestens jedoch einem Semester.

(2) Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat erlischt auch durch einen Wechsel des Fachbereichs. Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat erlischt auch durch Auflösung des Fachbereichsrates gem. § 6 Abs. 2.

§ 27

Eintritt von Ersatzmitgliedern in Gremien

(1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl der weiteren Bewerber denjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehörten.

(3) Sind auf den jeweiligen Listen weitere Bewerberinnen oder Bewerber nicht vorhanden, so fallen die frei werdenden Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(4) Sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, so werden Nachwahlen durchgeführt, sofern der Rest der ordentlichen Amtszeit mehr als 3 Monate beträgt.

4. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 28

Änderung der Grundordnung

- (1) Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Senat. Sie bedürfen der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.
- (2) Änderungsvorschläge können von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von den Mitgliedern des Senats eingebracht werden.
- (3) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Senats.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Wildau in Kraft.

gez. Prof. Dr. S. Rolle
Senat der Technischen Fachhochschule Wildau